

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 30 (1950-1951)

Heft: 6

Artikel: Das Genfer Handelsabkommen

Autor: Posse, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS GENFER HANDELSABKOMMEN

von HANS POSSE

Die internationale Zollkonferenz, die vierte Tagung der «Vertragsparteien (contracting parties)» des Genfer Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade*, abgekürzt «Gatt» genannt) von 1947/1949 steht vor der Tür, sie soll am 28. September 1950 in Torquay an der englischen Südküste eröffnet werden. Seit Wochen sind die Amtsstuben der sich auf die Diskussionen in Torquay rüstenden Regierungen von Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz erfüllt; und die beteiligten Wirtschaftskreise sehen um so erwartungsvoller den Ergebnissen der Verhandlungen entgegen, von denen sie einen fühlbaren Auftrieb für den internationalen Warenaustausch erhoffen, als seit dem fortschreitenden Abbau der Einfuhrverbote und Devisenbeschränkungen die Zölle wieder in ihre ureigene Aufgabe als alleinige Regulatoren des Güterverkehrs über die Grenzen der Staaten hineinzuwachsen sich anschicken. Trotzdem die Schweiz unter Berufung auf ihre Neutralitätspflicht nicht zu den Unterzeichnern des Gatt gehört und an der Aussprache von Torquay nicht teilnehmen wird, dürfte es dennoch für ihre Wirtschaft von Interesse sein, sich über Inhalt und Wirkung des Genfer Abkommens, der völkerrechtlichen Grundlage für die Beratungen in Torquay, unterrichtet zu halten.

I. Der äußere Rahmen

1. Das Gatt und die Zollkonferenzen

Die berühmte Havanna-Charta «über die Errichtung einer internationalen Handelsorganisation (*International Trade Organisation, Ito*)», die am 24. März 1948 von 53 Delegationen aller maßgebenden Mächte der Erde mit Ausnahme der Sowjetunion (von den russischen Satellitenstaaten gehört allein die Tschechoslowakei zu ihren Unterzeichnern) verabredet worden ist, hat bisher mangels der zu ihrer Gültigkeit nötigen Zahl von einzelstaatlichen Ratifikationen noch nicht die völkerrechtlich verbindliche Kraft erhalten. Die an der Konferenz von Havanna beteiligten Nationen wollen ihre Haltung gegenüber der Charta von derjenigen der Vereinigten Staaten abhängig machen; aus Washington verlautet neuerdings, daß dort im Gefolge der internationalen Annäherungsbestrebungen die Stimmung für eine Billigung der Charta im Wachsen begriffen ist.

Im Gegensatz zu ihr hat das ebenso bekannt gewordene Genfer Abkommen von 1947/1949 im Januar 1948 rechtliche Wirksamkeit gewonnen. Es wurde in seiner ursprünglichen Fassung zu Genf am 30. Oktober 1947 von 23 Nationen aus allen fünf Erdteilen¹⁾ bei ihrer ersten Tagung dieser Art abgeschlossen. Sein Inhalt stellt eine interessante und eigenartige Mischung der Ergebnisse aus zwei- und mehrseitigen Diskussionen der Verhandlungspartner dar. Sein Kernstück besteht aus 123 bilateralen Zolltarifverträgen mit mehr als 45 000 Zollermäßigungen und -bindungen (der *gebundene autonome Zollsatz* darf während der Vertragsdauer nicht erhöht werden), die gemäß dem sie vereinenden multilateralen Vertragstext allen Beteiligten auf dem Wege über die Meistbegünstigung dienstbar gemacht werden. Unter ihnen ragt der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten, gleichfalls vom 30. Oktober 1947, besonders hervor; in ihm gelang den Vereinigten Staaten mit Hilfe ihrer ungeheuren Stoßkraft der erste ernsthafte Einbruch in die berüchtigten Empire-Präferenzen des englischen Weltreiches. Neben dieser Sicherung der Zollzugeständnisse hat das Gatt generell den Kampf auch gegen die sonstigen Handelshemmnisse auf seine Fahnen geschrieben; mit welchem Erfolge, werden wir noch sehen.

In einem weiteren Anlauf, der zweiten Zollkonferenz (wenn man die rein vorbereitenden Besprechungen zu Genf im August und September 1948 außer acht lässt) brachte die Verhandlung von Annecy zwischen den 23 Unterzeichnern des Gatt (contracting parties) und 11 Nachzüglern (exceeding parties)²⁾ 150 neue Tarifabreden mit rund 5000 Zollkonzessionen. Sie zusammen mit den früheren aus dem Jahre 1947 bedeuten für den größeren Teil des Welthandels zollpolitische Erleichterungen.

Zu einem dritten Sturmangriff auf die Einfuhrhindernisse, diesmal in Torquay, rüsten sich zur Zeit die Regierungen. Zu den bisherigen 34 Konferenzteilnehmern treten als «new exceeding parties» sieben weitere Staaten³⁾ hinzu; die Teilnahme Westdeutschlands wurde kürzlich von dem gleich noch zu charakterisierenden Geschäftsführenden Ausschuß der Internationalen Handelsorganisation als eine der wichtigsten Perspektiven für die Konferenz bezeichnet.

¹⁾ Nämlich von: Australien, Belgien, Brasilien, Burma, Canada, Ceylon, Chile, (National-)China, Cuba, Frankreich, Großbritannien, Indien, dem Libanon, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Pakistan, Südafrika, Südrhodesien, Syrien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten.

²⁾ Es waren dies: Dänemark, Dominika, Finnland, Griechenland, Haiti, Italien, Kolumbien, Liberia, Nikaragua, Schweden und Uruguay.

³⁾ Nämlich: die Bundesrepublik Deutschland, Guatamala, Korea, Österreich, Peru, die Philippinen und die Türkei.

2. Die Icito

Das Schicksal der Internationalen Handelsorganisation ist an das der Havanna-Charta gebunden, die sie formiert hat. Die technische Vorbereitung der Gatt-Zollkonferenzen hätte indes für die beteiligten Regierungen zu viel Umstände verursacht und Doppelarbeit von ihnen gefordert; auch wäre für die Verbindung zwischen den einzelnen Tagungen nicht ausreichend Sorge getragen gewesen. Aus diesem Grunde haben es die Gatt-Staaten begrüßt, daß sie sich als ihres Sekretariates des bestehenden Geschäftsführenden Ausschusses der Internationalen Handelsorganisation (*Interim Commission of the International Trade Organisation*, kurz Icito) bedienen konnten. Dieses Sekretariat widmet seine Arbeit allen Fragen, die auf den Zollkonferenzen behandelt werden sollen; es stellt die Fühlung zwischen den Regierungen der Partnerstaaten her, koordiniert ihre Vorbereitungen und erteilt gewünschte Auskünfte. Ihm verdankt die Öffentlichkeit die genauere Kenntnis von Werdegang, Zweck und Durchführung des Genfer Abkommens; insbesondere verdient sein im Selbstverlage zu Genf erschienener Bericht vom 13. August 1949: «Die internationalen Bestrebungen zum Abbau der Zollschränke» weitere Verbreitung.

II. Der Inhalt des Gatt

1. Liberale Grundregeln

Das Genfer Abkommen setzt sich aus 34 Artikeln mit unzähligen Anlagen, Erläuterungen und Ergänzungsprotokollen zusammen. Aus der Fülle seines Stoffes wollen wir uns hier auf diejenigen Vorschriften beschränken, die einen unmittelbaren Wert für die gewerbliche Praxis besitzen. Das Studium des Textes ist für den mit der Wortfassung völkerrechtlicher Verträge nicht vertrauten Leser mühsam; die unangenehme Verklausulierung des Satzbaues, die einem auf Schritt und Tritt begegnet, läßt das Maß der Sorgfalt erkennen, die seine Verfasser angewandt haben, um allen nur erdenklichen Schlichen zur Umgehung der Bestimmungen und zur Flucht aus den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen einen Riegel vorzuschieben. Daß trotzdem die verbleibende Bewegungsfreiheit noch zu weit gespannt ist, werden wird zu unserem Leidwesen später festzustellen haben.

Zunächst wird im Gatt gleichsam als Schlagzeile die *Meistbegünstigung* definiert und in ihrem Umfang festgelegt. Die Fassung entspricht im wesentlichen der einer vom ehemaligen Völkerbund empfohlenen Musterformel aus dem Jahre 1929. Wegen ihrer Wichtigkeit für das kaufmännische Leben sei es gestattet, sie, auch als Lese-

probe völkerrechtlich üblicher Begriffsbestimmungen, wörtlich wiederzugeben:

«Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragspartner für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Lande stammt oder für irgendein anderes Land bestimmt ist, werden sofort und bedingungslos auch auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus den Gebieten irgendwelcher anderen Vertragspartner stammt oder für sie bestimmt ist».

Das Anwendungsgebiet der Meistbegünstigung im Gatt ist enger, als man es nach der weitgreifenden Definition eigentlich erwarten müßte; sie erstreckt sich nur auf Zölle und andere Abgaben, wie sie die Ein- und Ausfuhr belasten, und auf die Formalitäten bei ihrer Erhebung. Sie umschließt dagegen nicht etwa bestehende Vorzugszollsystem zwischen europäischen Mutterländern und den von ihnen abhängigen, mit Ausnahme Nordirlands überseeischen Regionen, innerhalb der Beneluxunion und zwischen bestimmten außereuropäischen Staaten unter der Voraussetzung, daß bei ihrer Anwendung genau festgelegte Regeln beobachtet werden.

Weiter genießen ausländische Erzeugnisse bei der Einfuhr in das Land des Vertragspartners bezüglich der Besteuerung und der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen keine ungünstigere Auffertigung als gleichartige Produkte einheimischen Ursprungs (*Inländer-Gleichbehandlung*).

Die *Durchfuhr* ist frei, gleichgültig, ob sie ohne oder mit Um- und Einlagerung vorgenommen wird.

Antidumpingzölle dürfen Einfuhren aus einem Vertragslande nicht stärker als mit der «Dumpingspanne», d. h. dem Unterschied zwischen dem geforderten und einem vergleichbaren Preise, *Ausgleichszölle*, die zur Abwehr gegen eine Prämie oder Subvention für Produktion und Ausfuhr im Lande des Exporteurs bestimmt sind, nicht mit einem Betrage belasten, der die geschätzte Höhe der Prämie oder Subvention übersteigt.

Der «wirkliche» Wert einer Ware, nämlich der Preis, der im normalen Handelsverkehr unter den üblichen Bedingungen des freien Wettbewerbs erzielbar ist, wird im Einklang mit den praktischen Bedürfnissen ehrbarer Kaufmannsarbeit als «*Zollwert*» der Verzollung zugrunde gelegt.

Mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sind grundsätzlich untersagt. Wenn sie trotzdem angewendet werden, dürfen sie jedenfalls nicht zu einer unterschiedlichen, handelspolitisch als «diskriminatorisch» bezeichneten Behandlung der Vertragsparteien benutzt werden.

Sämtliche gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen, die für den Grenzübertritt von Mensch und Ware von Inter-

esse sind, müssen für den Interessenten erkennbar *veröffentlicht* werden.

Von materiellen Vorschriften ist schließlich noch des Art. XXIV zu gedenken, für den gelegentlich der Konferenz von Havanna eine von der ursprünglichen des Jahres 1947 abweichende Fassung vereinbart worden ist. Hier finden sich die üblichen Ausnahmen von der Meistbegünstigung für den Grenzverkehr und für Zollunionen oder vorläufige Abkommen, die zum Werdegang einer Zollunion erforderlich sind. Hier ist aber auch das berühmt gewordene Anerkenntnis der Genfer Vertragsparteien aufgezeichnet, «daß es erwünscht ist, wenn mit Hilfe freiwillig zustande gekommener Abkommen ein engerer Zusammenschluß zwischen den Wirtschaften der an diesem Abkommen teilnehmenden Länder entwickelt wird». Das Gatt bestimmt dazu, daß Zollunionen oder Regionalbündnisse den Handel zwischen den sie bildenden Vertragsparteien erleichtern sollen, ohne dem Warenaustausch mit seinen übrigen Mitgliedern erhöhte Hindernisse in den Weg zu legen.

2. *Protektionistische Ausnahmen*

Alle diese Grundregeln des Gatt, zu deren Ergänzung in mancher Beziehung hier der nötige Raum fehlt, klingen für den Außenhändler recht erbaulich und fortschrittlich. Das Genfer Abkommen wäre indessen keine echte multilaterale Konvention, an deren Zustandekommen viele Köche mit oft einander entgegengesetzten Interessen mitgewirkt haben, wenn es in ihm nicht von Ausnahmen seiner liberalen Grundregeln wimmelte, die in manchen Fällen sogar so weit gehen, daß sie die handelspolitische Autonomie seiner Mitglieder kaum einengen.

An ihrer Spitze findet man die *Katastrophenklausel* des Art. XIX, die vielen Staaten in ihren handelspolitischen Vereinbarungen auch außerhalb des Genfer Abkommens zum erwünschten Muster gedient hat, protektionistische Maßnahmen in einer völkerrechtlich verbindlichen Form sanktionieren zu lassen. Nach Art. XIX ist bei Gefährdung heimischer Produktionszweige durch gesteigerte Einfuhr ausländischer Konkurrenzprodukte die Zurücknahme früher eingeraumter Zugeständnisse gestattet. Im Regelfalle ist ein bestimmtes Verfahren für die Verhandlungen mit dem betroffenen Partner vorgeschrieben, aber bei Dringlichkeit wird sogar sofortiges Eingreifen zugelassen.

An den Sondervorschriften des Genfer Abkommens im Kapitel über die *mengenmäßigen Beschränkungen* der Ein- und Ausfuhr erkennt man noch sinnfälliger die einer multilateralen Konvention gesteckten Grenzen. Entgegen der allgemeinen Untersagung von Ein-

und Ausfuhrverboten sind die Vertragspartner ermächtigt, «zum Schutze ihrer finanziellen Auslandposition und ihrer Zahlungsbilanz» Umfang und Wert der zur Einfuhr zugelassenen Waren zu beschränken. Es kommt sogar noch schlimmer: im Widerspruch zu der Verdammung einer diskriminierenden Anwendung der mengenmäßigen Beschränkungen wird das denkbar größte handelspolitische Aggressiv-Verbrechen, die unterschiedliche Behandlung der Vertragspartner, geduldet, wenn sie dazu dient, «eine wesentliche Störung des Gleichgewichts im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr» zu bekämpfen.

Endlich ermächtigt neben anderen unwesentlicheren Sonderbestimmungen die sogenannte «*wirtschaftliche Anpassungsklausel*» des Art. XVIII zu protektionistischem Vorgehen «im Hinblick auf das ökonomische Entwicklungs- oder Wiederaufbauprogramm».

Die kautschukartige Wortfassung dieser Ausnahmeverordnungen ist typisch: diejenige Regierung müßte jedenfalls erst noch mit der Laterne gesucht werden, die zur Bemäntelung ihrer protektionistischen Absichten den Nachweis «einer wesentlichen Störung des Gleichgewichts im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr», der Notwendigkeit eines Schutzes für «ihre finanzielle Auslandsposition und ihre Zahlungsbilanz» oder der gebotenen Rücksicht auf «ihr Entwicklungs- und Wiederaufbauprogramm» schuldig bliebe.

Einigermaßen belustigend wirkt der Versuch des Geschäftsführenden Ausschusses in seinem hier früher erwähnten Bericht vom 13. August 1949, den bedauerlichen protektionistischen Rückfall im Gatt mit den Worten zu erklären: «In Anbetracht seiner Ausdehnung und seiner Eigenart hat sich das Allgemeine Abkommen als äußerst elastisch⁴⁾ erwiesen. Einige seiner Bestimmungen ermöglichen es den Vertragsparteien, die *Verpflichtungen* der Signatarstaaten mit plötzlich auftretenden Bedürfnissen in Einklang zu bringen... Das vorgeschriebene Verfahren schützt vor den lähmenden Wirkungen einer übertriebenen Starrheit und bildet somit einen hochbedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete der internationalen Handels- und Rechtsbeziehungen». Der Verfasser gesteht offen, daß er diesen Fortschritt für größer ansehen müßte, wenn den Vertragsparteien ein geringerer Spielraum für protektionistisches Verhalten gelassen wäre, und daß er die «Starrheit» in der Liberalität, wie sie die Lösung sein sollte, der gepriesenen Elastizität bei weitem vorziehen würde. Aber dazu gehören mannhafte Entschlüsse der Regierungen mit ihrem Verzicht auf Teile der ihnen an das Herz gewachsenen Souveränität, deren Fehlen auch soeben die Beratende Versammlung im Europarat von Straßburg einhellig verurteilt hat. —

⁴⁾ Die Auszeichnungen stammen vom Verfasser.

Unter den gegebenen Umständen sollen wir uns trotz allem die Erkenntnis von den liberalen Grundtendenzen im Genfer Abkommen nicht trüben und den Glauben an die handelspolitischen Fortschritte der Nationen nicht rauben lassen. Wir müssen uns mit Zügen für die europäische Ungeduld, die uns erfüllt, bei dem zufrieden geben, was das Gatt an Gute und darunter besonders mit seinen Zollerleichterungen schon gebracht hat und in Zukunft noch bringen wird. Den Regierungen wird, so hoffen wir, nichts anderes übrig bleiben, als im Zuge der wachsenden internationalen Zusammenarbeit in der westlichen Welt auch den Ausnahmebestimmungen im Gatt entschlossen auf den Leib zu rücken. Und es möge einem deutschen Handelspolitiker der Praxis verziehen werden, wenn er mit dem Wunsche schließt, daß auch die Schweiz als einziges westeuropäisches Land eines wahrlich schönen Tages, je eher — je besser in dem Kreis der Gattstaaten nicht mehr fehlen wird.

STIMMEN DER WELTPRESSE

Die in Moskau erscheinende Literaturzeitung «*Literaturnaja Gaveta*» vom 5. Juli 1950 publizierte längere Ausführungen über den Käferkrieg, die zeigen, mit welcher Systematik der Leser irregeführt wird:

«Am 8. Juni 1950 beobachtete der Straßenaufseher Heinrich Beber aus Horsmar (Deutsche Demokratische Republik) ein sehr niedrig fliegendes Flugzeug. Es trug amerikanische Erkennungszeichen. Dasselbe Flugzeug bemerkten auch die Stationsaufseher Alfons Groß und Gottlieb Meinberg aus Ammern. Da sie wußten, daß die Amerikaner seit dem 22. Mai mehrfach in Sachsen Koloradokäfer abgeworfen hatten, schlugen Beber, Groß und Meinberg Alarm. Das herbeieilende Volk machte sich auf die Suche nach den Käfern. Und man fand hier, an einem Ort, wo vorher niemals Koloradokäfer angetroffen wurden, gleich 9297 kleine Käfer . . .». «Die Käfer erschienen auch in den Städten, flogen auch in die geöffneten Fenster der Wohnungen. Ganze Klumpen von Käfern wurden von den Meereswogen an die sandigen Strandufer gespült. Die Käfer tauchten dort auf, wo es für sie niemals Nahrung gab, wohin sie nur auf künstlichem Wege kommen konnten . . .». «In Sachsen, Thüringen und Mecklenburg gelang es, in Gegenden, über denen amerikanische Flieger Käfer abgeworfen hatten, in wenigen Tagen etwa 400 000 Stück zu sammeln. Jede Larve des Kartoffelkäfers legt über 2400 Eier, und das zweimal im Jahre. Ungefähr 600 Milliarden 500 Millionen Nachkommen der gesammelten Käfer sollten in diesem Sommer die Kartoffelfelder der Deutschen Demokratischen Republik verwüsten . . .».

Die «*New York Times*» vom 22. und 23. Juni 1950 publizierte eine eingehende und gründlich fundierte Schilderung der kommunistischen Umtriebe in Mittelamerika: